

**SPORFONDS-BEITRÄGE – RICHTLINIEN WEITERBILDUNG
(CLUB MANAGEMENT)**

zur Eingabe von Gesuchen für Swisslos-Beiträge aus dem Sportfonds Kanton Zürich
(gültig ab 01.01.2025)

**Richtlinien zur Erlangung von Beiträgen für das Absolvieren des Lehrgangs «Club Management»
von Swiss Olympic**

2022 wurde der Lehrgang «Club Management» von Swiss Olympic lanciert. Dieser bietet Vorstandsmitgliedern von Sportvereinen die Möglichkeit, ihr Fachwissen zu erweitern und sich mit anderen Vorstandsmitgliedern auszutauschen. Ziel ist es, das Ehrenamt im Schweizer Sport zu stärken und die vielfältige Vereinslandschaft zu fördern. Der Lehrgang «Club Management» adressiert die steigenden Anforderungen an die Ehrenamtlichen und vermittelt umfassendes Wissen zur Vereinsführung. Weitere Informationen zu dem Lehrgang sind auf der [Website von Swiss Olympic](#) zu finden.

Für diese Richtlinien Weiterbildung (Club Management) gelten die vom Vorstand des Zürcher Kantonalverbands für Sport (nachfolgend ZKS) erlassenen Grundsätze zur Erlangung von Sportfonds-Beiträgen in der jeweils gültigen Fassung. Diese Grundsätze sind auf der Webseite des ZKS wie folgt einsehbar: [Link-Grundsätze](#)

Diese Beiträge für die Weiterbildung (Club Management) werden aus dem kantonalen Sportfonds geleistet, der aus Erträgen der interkantonalen Landeslotterie Swisslos gespiesen wird. Der ZKS beantragt dazu jährlich im Rahmen des sogenannten Verbandsanteils einen entsprechenden Beitrag aus dem kantonalen Sportfonds beim Sportamt des Kantons Zürich.

1. Zweck

Der ZKS unterstützt ZKS-Mitgliederverbände^A und deren Sportvereine^A sowie Dritte^B mit Beiträgen, deren Funktionsträger den Lehrgang «Club Management» von Swiss Olympic absolvieren. Diese Beiträge sind zweckgebunden.

2. Ziel

- 2.1. Förderung des Jugend- und/oder Breitensports in Sportvereinen und –verbänden im Kanton Zürich gemäss sportpolitischem Konzept
- 2.2. Stärkung des Verbands- und Vereinssports sowie des Ehrenamts im Kanton Zürich
- 2.3. Förderung des Vereins- und Verbandsmanagements in Zürcher Sportorganisationen

3. Berechtigte Gesuchsteller

Beiträge für das Absolvieren des Lehrgangs «Club Management» von Swiss Olympic erhalten:

- 3.1. Sportverbände, die Mitglied des ZKS sind.
- 3.2. Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die einem ZKS-Mitgliederverband angehören.
- 3.3. Sportvereine von Mitgliederverbänden, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, sofern mehr als $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder im Kanton Zürich wohnen.
- 3.4. Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die keinem Mitgliederverband des ZKS angeschlossen sind.

4. Nicht berechtigte Gesuchsteller

- 4.1. Politische Gemeinden, Schulgemeinden, Sportorganisationen mit kommerziellem Charakter, Firmensport, nationale Sportverbände, etc.
- 4.2. Vereine von Mitgliederverbänden, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, sofern weniger als ¾ ihrer Mitglieder im Kanton Zürich wohnen.
- 4.3. Sportnetzwerke
- 4.4. Privatpersonen und Privatorganisationen

5. Beitragsberechtigte Weiterbildungen

- 5.1. Abgeschlossene Weiterbildung, die mit dem Führungszertifikat «Club Management» von Swiss Olympic ausgezeichnet wurde

6. Nicht beitragsberechtigte Weiterbildungen

- 6.1. Aus- und Weiterbildungen von J+S
- 6.2. Weitere Weiterbildungen, die bereits durch den ZKS oder durch andere Institutionen unterstützt werden (keine Doppelsubventionen)

7. Gesucheingabe

- 7.1. Die Gesuche sind über die [Website vom ZKS](#) zu erfassen und mit den nötigen Unterlagen einzureichen. Die notwendigen Beilagen umfassen:
 - a. Kopie gültiges Zertifikat «Club Management» von Swiss Olympic
 - b. Kopie Nachweis ehrenamtliche Tätigkeit im Sportverein
 - c. Zahlungsbestätigung der Kursgebühr
 - d. Angaben zum Sportverein (inkl. Bankverbindung)
- 7.2. Der Zeitpunkt der Gesuchstellung ist nicht relevant.

8. Auszahlung

- 8.1. Der Beitrag wird nach Prüfung der Unterlagen und Gutheissung durch den ZKS an den Sportverein bzw. Sportverband ausbezahlt.
- 8.2. Im Sinne der Wertschätzung des Engagements sollten die Beiträge zur Entschädigung der Ehrenamtlichen eingesetzt werden. Der Sportverein bzw. Sportverband wird angehalten, die Mittel sowohl zur Deckung der Kurskosten als auch als wertschätzende Aufwandsentschädigung an die Absolventin bzw. den Absolventen weiterzugeben. Falls die Kurskosten durch den Sportverein bzw. Sportverband bezahlt wurden, können diese entsprechend einbehalten werden.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds.
- 9.2. Der ZKS behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen, insbesondere wenn die Fördermittel erschöpft sind oder die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt wurden.

Diese Richtlinien wurden durch den Vorstand erlassen. Sie treten auf den 01.01.2025 in Kraft und sind ab diesem Datum anwendbar.

Fussnoten:

A:

Mitgliederverbände des ZKS: Sportverbände und deren Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die dem ZKS angeschlossen sind sowie Sportvereine von Mitgliederverbänden, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, sofern mehr als dreiviertel ihrer Mitglieder im Kanton Zürich wohnen

B:

Dritte: Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die keinem Mitgliederverband des ZKS angeschlossen sind.